

Zahl: VerwG-Präs-702-9/2020

Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten
für das Jahr 2020 (1. Änderung)

Gemäß § 17 Abs. 4 Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz – K-LvwGG, LGBl Nr. 55/2013 idgF, wird vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss die am 9. Dezember 2019 erlassene Geschäftsverteilung für das Jahr 2020, Zahl: VerwG-Präs-1928-9/2019, wie folgt geändert:

1. Im § 1 lautet die Geschäftsabteilung 2 wie folgt:

Geschäftsabteilung 2: Dr. Tanja KOENIG-LACKNER

Angelegenheiten des Asylrechts

Angelegenheiten des Abgabenrechts

Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechts

Angelegenheiten des Verkehrsrechts und Allgemeine Rechtssachen

2. Im § 1 wird die Geschäftsabteilung 22 wie folgt ergänzt:

Angelegenheiten des Dienst-, Disziplinar- und Berufsrechts

3. Im § 2 lit. I ist die Materie „Kärntner Straßengesetz“ zu streichen

4. Im § 4 Abs. 1 wird folgender Absatz angefügt:

In der Reihenfolge ist vor dem Verwaltungsrichter Mag. Burghard RULOFS die Verwaltungsrichterin Dr. Tanja KOENIG-LACKNER einzufügen.

5. Im § 4 Abs. 2 (Angelegenheiten der Auftragsvergabe) wird folgende Änderung vorgenommen:

Der Verwaltungsrichter Dr. Wolfgang LACKNER ist zu streichen.

6. Im § 4 Abs. 4 (Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechts) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Verwaltungsrichter Dr. Wolfgang LACKNER ist zu streichen.

In der Reihenfolge ist vor dem Verwaltungsrichter Dr. Siegfried UNTERHOLZER die Verwaltungsrichterin Dr. Tanja KOENIG-LACKNER einzufügen.

7. Im § 4 Abs. 4 (Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechts) werden folgende Absätze angefügt:

Der Geschäftsabteilung 4 (Dr. Wolfgang Lackner) wird der Akt KLVwG-534/2020 abgenommen und der Geschäftsabteilung 2 (Dr. Tanja Koenig-Lackner) zugewiesen.

Der Geschäftsabteilung 2 (Dr. Tanja Koenig-Lackner) sind die nächsten drei Geschäftsfälle zuzuweisen.

8. Im § 4 Abs. 5 (Dienst-, Disziplinar- und Berufsrecht) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Verwaltungsrichter Dr. Wolfgang LACKNER ist zu streichen.

In der Reihenfolge ist nach der Verwaltungsrichterin Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ der Verwaltungsrichter Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß einzufügen.

9. Im § 4 Abs. 13 werden folgende Absätze angefügt:

Die Geschäftsabteilung 2 beginnt mit einem Punktestand, der um 27 Punkte unter dem Wert der Geschäftsabteilung mit dem niedrigsten Punktestand liegt.

Der Geschäftsabteilung 4 (Dr. Wolfgang LACKNER) sind aus diesem Materienblock keine Geschäftsfälle zuzuteilen.

10. Im § 4 Abs. 14 und 15 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

In der Reihenfolge ist vor dem Verwaltungsrichter Dr. Siegfried UNTERHOLZER die Verwaltungsrichterin Dr. Tanja KOENIG-LACKNER einzufügen.

Der Verwaltungsrichter Dr. Wolfgang LACKNER ist aus der Reihenfolge zu streichen.

11. Im § 4 Abs. 14 und 15 ist folgender Absatz anzufügen:

Dr. Tanja KOENIG-LACKNER ist bei jedem 5. auf sie entfallenden Geschäftsfall in der Reihenfolge nicht zu berücksichtigen.

12. Im § 5 setzt sich der Senat 1 (Vergaberecht) wie folgt zusammen:

**Senat 1:
(Vergaberecht)**

In Angelegenheiten der Auftragsvergabe sind die Geschäftsfälle, die in die Senatszuständigkeit fallen, abwechselnd in folgender Reihenfolge zuzuweisen:

- Vorsitzender Mag. Armin RAGOßNIG, Berichterstatterin Mag. Margit TÜRK und Beisitzer Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß
- Vorsitzende Mag. Margit TÜRK, Berichterstatter Mag. Armin RAGOßNIG und Beisitzer Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß
- Vorsitzender Mag. Armin RAGOßNIG, Berichterstatter Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß und Beisitzerin Mag. Margit TÜRK

Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet früheren Buchstaben des Antragstellers.

Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden bzw. Berichterstatter wird folgende Vertretungsregelung festgelegt:

Mag. Armin RAGOßNIG

von

Mag. Margit TÜRK

Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß

Mag. Margit TÜRK

von

Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß

Mag. Armin RAGOßNIG

Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß

von

Mag. Armin RAGOßNIG

Mag. Margit TÜRK

Wird zusätzlich zum Antrag auch ein Verfahrenshilfeantrag oder ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, so ist dieser Antrag dem Berichterstatter zuzuweisen.

Sind sämtliche genannten Verwaltungsrichter verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam.

13. Im § 5 setzt sich der Senat 7 (Disziplinarangelegenheiten – außer Jagdgesetz) wie folgt zusammen:

Senat 7:

(Disziplinarangelegenheiten – außer Jagdgesetz)

In Angelegenheiten des Disziplinarrechtes (außer Jagdgesetz) sind die Geschäftsfälle, die in die Senatszuständigkeit fallen, abwechselnd in folgender Reihenfolge zuzuweisen:

- Vorsitzende Dr. Christa HANSCHITZ, Berichterstatterin Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ und Beisitzer Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß
- Vorsitzende Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ, Berichterstatterin Dr. Christa HANSCHITZ und Beisitzer Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß
- Vorsitzende Dr. Christa HANSCHITZ, Berichterstatter Dipl.-Ing. Mag. Dipl.-Ing. (FH) Bernhard KUß und Beisitzerin Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ

Lässt sich der Anfall des Geschäftsfalles nicht nach Datum und Uhrzeit bestimmen, so richtet sich die Zuweisung nach dem im Alphabet früheren Buchstaben des Antragstellers.

Ist der Vorsitzende oder der Berichterstatter an der Ausübung der Funktion verhindert, übernimmt diese Funktion der Beisitzer; die Vertretung des Beisitzers richtet sich nach der allgemeinen Vertretungsregelung.

Sind zwei Landesverwaltungsrichter an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert, so übernimmt der verbleibende Landesverwaltungsrichter die Funktion des Berichterstatters; die Vertretung der verhinderten Landesverwaltungsrichter richtet sich nach der allgemeinen Vertretungsregelung.

Sind sämtliche genannten Verwaltungsrichter verhindert, wird die allgemeine Vertretungsregelung wirksam. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender bestellt ist, diese Tätigkeit; im Falle der Verhinderung des Berichterstatters übernimmt ein Verwaltungsrichter, der bereits in einem anderen Senat als Vorsitzender oder Berichterstatter bestellt ist, diese Tätigkeit.

Wird zusätzlich zur Beschwerde auch ein Verfahrenshilfeantrag gestellt, so ist dieser Antrag dem Berichterstatter zuzuweisen.

14. Im § 5 betreffend Senat 8 (Allgemeine Zuständigkeiten) ist der Verwaltungsrichter Dr. Siegfried UNTERHOLZER durch den Verwaltungsrichter Dr. Wolfgang Lackner zu ersetzen
15. Im § 6 Abs. 1 wird die Vertretungsregelung wie folgt geändert:

Mag. Armin RAGOßNIG

von

Dr. Siegfried UNTERHOLZER
Dr. Tanja KOENIG-LACKNER

Dr. Tanja KOENIG-LACKNER

von

Dr. Siegfried UNTERHOLZER
Dipl.-Ing. Mag. Dipl. Ing. (FH) Bernhard KUß

Mag. Margit TÜRK

von

Dr. Tanja KOENIG-LACKNER
Dr. Siegfried UNTERHOLZER

Mag. Susanne MARISKA

von

Mag. Maria STEINER
Dr. Tanja KOENIG-LACKNER

16. Im § 6 Abs. 2 wird die besondere Vertretungsregelung wie folgt abgeändert:

Angelegenheiten des Abgabenrechtes:

Dr. Tanja KOENIG-LACKNER

von

Mag. Burghard RULOFS
Mag. Stephanie EDER MBA

Mag. Burghard RULOFS

von

Mag. Stephanie EDER, MBA
Dr. Tanja KOENIG-LACKNER

Mag. Stephanie EDER, MBA

von

Dr. Tanja KOENIG-LACKNER
Mag. Burghard RULOFS

Auftragsvergabesachen:

Mag. Armin RAGOßNIG

von

Mag. Margit TÜRK

Dipl.-Ing. Mag. Dipl. Ing. (FH) Bernhard KUß

Mag. Margit TÜRK

von

Dipl.-Ing. Mag. Dipl. Ing. (FH) Bernhard KUß

Mag. Armin RAGOßNIG

Angelegenheiten des Bau- und Raumordnungsrechts:

Dr. Tanja KOENIG-LACKNER

von

Dr. Siegfried UNTERHOLZER

Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ

Dr. Siegfried UNTERHOLZER

von

Mag. Stephanie EDER MBA

Dr. Tanja KOENIG-LACKNER

Mag. Margit TÜRK

von

Dr. Tanja KOENIG-LACKNER

Mag. Sonja KÖFFLER

Mag. Stephanie EDER MBA

von

Dr. Siegfried UNTERHOLZER

Dr. Tanja KOENIG-LACKNER

Angelegenheiten des Dienst-, Disziplinar- und Berufsrechts:

Dr. Christa HANSCHITZ
von
DI Mag DI (FH) Bernhard KUß
Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ

Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ
von
Dr. Christa HANSCHITZ
DI Mag DI (FH) Bernhard KUß


DI Mag DI (FH) Bernhard KUß
von
Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ
Dr. Christa HANSCHITZ

17. Im § 9 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Diese Änderung (1. Änderung) hinsichtlich der am 9. Dezember 2019 erlassenen Geschäftsverteilung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.“

Für den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Mai 2020
Mag. Armin RAGOßNIG
Präsident

	Unterzeichner	Landesverwaltungsgericht Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2020-06-02T05:12:15Z
	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	